

Niederschrift

über die 4. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am **16.09.2021**
im **Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Großer Saal**

Sitzungsbeginn: 19:04 Uhr

Sitzungsende: 22:20 Uhr

Verteiler:
Stadtverordnete
Magistratsmitglieder
Ortsvorsteher
Vorsitzende des Ausländerbeirates

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung – öffentlich –

<u>I/1. Tagesordnungspunkt</u>	
Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung vom 08.07.2021	5
<u>I/2. Tagesordnungspunkt</u>	
Mitteilungen	5
I/2.1 Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" - Förderung Innenstadtbudget	5
I/2.2 Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern; Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes.....	6
I/2.3 Quartalsbericht II/2021	6
<u>I/3. Tagesordnungspunkt</u>	
Beantwortung von Anfragen	6
I/3.1 Anzahl von Zisternen.....	6
I/3.2 Anregungs- und Ereignismanagement (AEM).....	6
I/3.3 Sachstand Le Cannet-Rocheville-Straße, Öffnung der 2. Kreiselspur	7
I/3.4 Beschilderung "Körniker Weg"	7
I/3.5 Recherche "Quäker in Falkenstein"	7
I/3.6 U3-Kinderbetreuung	7
<u>I/4. Tagesordnungspunkt</u>	
Anfragen	7
I/4.1 Maskenpflicht für Betreiber des Königsteiner Wochenmarktes Anfrage Herr Schneider.....	7
I/4.2 Gendergerechte Sprache bei offiziellen Veranstaltungen Anfrage Herr Schneider.....	8
I/4.3 Mittel für Radrennen Anfrage Frau Majchrzak	8

<u>II/5. Tagesordnungspunkt</u> Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; hier: Investition I18018 "Georg-Pingler-Str.6, 61462 Königstein im Taunus - Umnutzung einer Wohnung im Erdgeschoss als Kinderhort" Vorlage: 277/2021	8
<u>II/6. Tagesordnungspunkt</u> Aufstockung einer gewährten modifizierten Ausfallbürgschaft für die Königsteiner Grundstücks- und Verwaltungs-GmbH für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Schneidhain in der Wiesbadener Straße 235 a Vorlage: 264/2021	9
<u>II/7. Tagesordnungspunkt</u> Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus Vorlage: 235/2021	9
<u>II/8. Tagesordnungspunkt</u> Bebauungsplan K 76 „Limburger Straße II“, Königstein; hier: Beschluss über die erneute Verlängerung einer bestehenden Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 76 „Limburger Straße II“, Königstein Vorlage: 268/2021	9
<u>II/9. Tagesordnungspunkt</u> Bebauungsplan K 73.1 „Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg“ – 1. Änderung; hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB Vorlage: 247/2021	10
<u>II/10. Tagesordnungspunkt</u> Antrag der ALK-Fraktion - Anschaffung und Ausbau eines Sirenenwarnsystems mit der Option der Sprachdurchsage zur Warnung der gesamten Königsteiner Bevölkerung - Vorlage: 22/2021	11
<u>II/11. Tagesordnungspunkt</u> Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Anschaffung von Fließpfadkarten für die Stadt Königstein - Vorlage: 23/2021	11
<u>III/12. Tagesordnungspunkt</u> Einbringung des Wirtschaftsplanes 2022 für den Eigenbetrieb Stadtwerke	12
<u>III/13. Tagesordnungspunkt</u> EU-weite Ausschreibung der Abfallentsorgung Königstein im Taunus; hier: Vergabe der Dienstleistung ab 01.01.2022 Vorlage: 266/2021	12
<u>III/14. Tagesordnungspunkt</u> Vergabe von Dienstleistungen in der Entsorgungswirtschaft in Königstein im Taunus - Leerung von öffentlichen Papierkörben und Entsorgung der Papierkorbabfälle in Königstein im Taunus - Vorlage: 267/2021	12
<u>III/15. Tagesordnungspunkt</u> Vorhaben- und Erschließungsplan "Ehemaliger Sportplatz BNS"; hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Vorlage: 175/2021	14

<u>III/16. Tagesordnungspunkt</u> Bebauungsplan K 71 "Kurbad Königstein", östlich der B 8 / Le-Cannet-Rocheville-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 5; hier: Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB Vorlage: 164/2021	14
<u>III/17. Tagesordnungspunkt</u> Bebauungsplan K 78 „Gewerbegebiet am Kreisel“; hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB Vorlage: 168/2021	16
<u>III/18. Tagesordnungspunkt</u> Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Katastrophenschutzpläne - Vorlage: 24/2021 und Antrag von Herrn Schneider (AfD) - Untersuchung der Auswirkungen von Unwetterextremereignissen auf das Gemeinwesen - Vorlage: 26/2021	17
<u>III/19. Tagesordnungspunkt</u> Antrag von Herrn Schneider (AfD) - Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes zur Abwehr von Hackerangriffen - Vorlage: 25/2021	18
<u>III/20. Tagesordnungspunkt</u> Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein) - Aufstellung einer Klima- und Umweltschutzsatzung - Vorlage: 27/2021	18
<u>III/21. Tagesordnungspunkt</u> Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein) - Solare Baupflicht - Vorlage: 28/2021	19

Anwesend

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Hesse, Dr. Michael
Becker, Birgit – ab 19:16 Uhr
Bokr, Dr. Jürgen
Boller, Thomas
Brill, Hannelore
Chill, Detlef
Colloseus, Andreas
Colloseus, Manfred
Dawson, Helen
Fischer, Sabine
Gann, Winfried
Georgi, Daniel
Hammerschmitt, Runa – bis 22:03 Uhr (TOP III/18)
Hartwich, Hans-Dieter
Hees, Alexander
Hogh, Annette
Iredi, Ascan
Jacubowsky, Cordula
Kilb, Stefan – ab 19:24 Uhr
Klein, Markus
Lingner, Anja
Lupp, Felix
Majchrzak, Nadja
Metz, Franziska
Nick, Franz Josef
Orlopp, Martin
Ostermann, Günther
Otto, Michael-Klaus – ab 19:13 Uhr
Peveling, Patricia
Reul, Stefanie
Römer-Seel, Dr. Bärbel von
Schäfer, Walter F.
Schneider, Arno
Seewald, Dr. Ilja-Kristin
Völker-Holland, Peter
Zyweck, Julius Peter

Vom Magistrat:

Bürgermeister Helm, Leonhard
Erster Stadtrat Pöschl, Jörg
Stadtrat Adler, Dr. Gerhard
Stadtrat Leppin, Hans-Reinhard – ab 20:00 Uhr
Stadträtin Mauerwerk, Sabine – ab 19:18 Uhr
Stadträtin Metz, Katja
Stadtrat Meyer, Norbert
Stadtrat Paulsen, Hartmut

Von der Verwaltung:

Montalvo, Antonie
Bouillon, Stefan
Usinger, Beate (Schriftführerin)

Nicht anwesend

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Alter, Heinrich (entschuldigt)

Vom Magistrat:

Stadtrat Kerger, Rolf (entschuldigt)
Stadträtin Terhorst, Gabriela (entschuldigt)

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse eröffnet die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung – öffentlich –

I/1. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung vom 08.07.2021

Herr Schneider bittet darum, bei seiner Anfrage unter TOP I/4.5 „Anzahl von Zisternen“ die in der Sitzung von Bürgermeister Helm vorgetragene Zwischenantwort etwas konkreter zu verfassen.

Es besteht Einvernehmen, die Antwort wie folgt zu ergänzen:

„Bürgermeister Helm sagt eine Überprüfung zu und weist darauf hin, dass die Kapazität der Zisternen bei Neubauten in der Satzung vorgegeben ist. Es ist zu erwarten, dass durch die finanzielle Förderung des Zisternenbaus sich die Zahl der Zisternen im Stadtgebiet erhöhen wird. **Aktuell geht er davon aus, dass ca. 30 Zisternen pro Jahr mit einem Fassungsvermögen von rund 3 bis 5 cbm errichtet werden.**“

Weitere Änderungswünsche zur Niederschrift liegen nicht vor.

Somit ist die Niederschrift einschließlich der vorgenannten Ergänzung zu TOP I/4.5 genehmigt.

I/2. Tagesordnungspunkt

Mitteilungen

I/2.1 Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" - Förderung Innenstadtbudget

Bürgermeister Helm informiert über ein Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, wonach die Innenstadt der Stadt Königstein im Taunus als einer der 111 Förderstandorte des Landesprogrammes „Zukunft Innenstadt“ ausgewählt wurde.

Das Land Hessen beabsichtigt, die Umsetzung der für das Innenstadtbudget angemeldeten Projekte mit einem Förderbetrag von bis zu 250.000,00 EUR zu unterstützen.

I/2.2 Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern; Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes

Bürgermeister Helm verweist auf ein Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bezüglich der Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes, welches der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

I/2.3 Quartalsbericht II/2021

Bürgermeister Helm informiert kurz über den 2. Quartalsbericht zum Haushalt 2021, der bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2021 ausführlich beraten wurde.

I/3. Tagesordnungspunkt Beantwortung von Anfragen

I/3.1 Anzahl von Zisternen

Zu der Anfrage von Herrn Schneider aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 (TOP I/4.5) trägt Bürgermeister Helm nachstehende Stellungnahme des Fachdienstes Planen vor:

Im Schnitt werden ca. 130 Bauanträge im Jahr registriert. Die Pflicht zur Herstellung einer Zisterne besteht bei Neubauten bzw. entsprechend großen Anbauten. Hier kann von einer Anzahl von ca. 50 – 60 Bauanträgen ausgegangen werden. Auf die nächsten 10 Jahre gerechnet könnten geschätzt ca. 500 – 600 Zisternen entstehen. Die Zahl kann natürlich höher oder niedriger ausfallen, da nur geschätzt werden kann.

Zum durchschnittlichen Fassungsvermögen kann keine Aussage getroffen werden, da dieses von der Größe der Auffangflächen abhängt. Die Gebäude, die entstehen, sind sehr unterschiedlich. So sind Villen in Falkenstein oder Königstein größer und bedürfen eines größeren Fassungsvermögens als ein Einfamilienhaus in Schneidhain oder Mammolshain. Zudem fällt auch die Berechnung anders aus, wenn die Dächer zum Beispiel begrünt werden. Jede geschätzte durchschnittliche Wassermenge wäre aufgrund der vielen Variablen daher unseriös.

Hinzu kommen die Zisternen, die über die Förderrichtlinie zu Regenwassersammelanlagen entstehen. Hier kann allerdings noch keine abschließende Abschätzung erfolgen, wie viele Zisternen entstehen. Bisher wurden 2021 neun Anträge eingereicht/angefragt, die ein Fördervolumen von rund 20.000,00 EUR bzw. rund 80 m³ Fassungsvermögen betragen. Die durchschnittliche Größe betrug dabei rund 6 m³ (zwischen 3 und 20 m³).

I/3.2 Anregungs- und Ereignismanagement (AEM)

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass die Stellungnahme des Fachbereichs III zu der Anfrage von Herrn Zyweck aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 (TOP I/4.6) der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

I/3.3 Sachstand Le Cannet-Rocheville-Straße, Öffnung der 2. Kreiselspur

Zu der Anfrage von Herrn Orlopp aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 (TOP I/4.7) trägt Bürgermeister Helm die der Niederschrift als Anlage beigefügte Stellungnahme des Fachbereichs IV vor.

I/3.4 Beschilderung "Körniker Weg"

Bürgermeister Helm merkt an, dass zu der Anfrage von Frau Brill aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 (TOP I/4.9) eine Überprüfung der Beschilderung durch den Fachdienst Sicherheit und Ordnung erfolgt ist.

Ein entsprechender Beschilderungsplan wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

I/3.5 Recherche "Quäker in Falkenstein"

Zu der Anfrage von Herrn Völker-Holland aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 (TOP I/4.11) gibt Bürgermeister Helm bekannt, dass die umfangreiche Stellungnahme der Stadtarchivarin der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

I/3.6 U3-Kinderbetreuung

Bürgermeister Helm teilt mit, dass die Stellungnahme des Fachdienstes Kinderbetreuung, Jugend und Vereine zu den am 06.09.2021 schriftlich eingereichten Anfragen von Frau Hogh der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

I/4. Tagesordnungspunkt Anfragen

I/4.1 Maskenpflicht für Betreiber des Königsteiner Wochenmarktes Anfrage Herr Schneider

Im Außenbereich gibt es keine Maskenpflicht. Warum werden die Standbesicker des Königsteiner Wochenmarktes zum Tragen von Masken verpflichtet?

Bürgermeister Helm merkt an, dass auf dem Wochenmarkt überwiegend mit Lebensmitteln gehandelt werde und somit – wie in Ladengeschäften – für das Verkaufspersonal die Maskenpflicht gelte. Bei der Kundschaft könne auf eine Maskenpflicht verzichtet werden, da diese nur eine relativ kurze Zeit an den Ständen verweile.

I/4.2 Gendergerechte Sprache bei offiziellen Veranstaltungen Anfrage Herr Schneider

Beabsichtigt die Stadtverwaltung zukünftig ihre offiziellen Verlautbarungen in sogenannter gendergerechter Sprache zu veröffentlichen?

Bürgermeister Helm teilt mit, dass die Stadtverwaltung bemüht ist, eine faire Behandlung aller Geschlechter zu gewährleisten. Von einer zwingenden Umsetzung soll jedoch abgesehen werden.

I/4.3 Mittel für Radrennen Anfrage Frau Majchrzak

Sind auch für dieses Jahr Mittel für das Radrennen eingestellt?

Wenn ja, wofür werden die finanziellen Mittel verwendet?

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass die Mittel aus dem letzten Jahr aufgrund der durch Corona bedingten Absage des Radrennens noch vorhanden sind und hiermit das Team Taunus unterstützt werden soll, u. a. für Presse- und Medienarbeit.

Über nähere Einzelheiten wird der Leiter des Fachdienstes Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung in einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses berichten.

II/5. Tagesordnungspunkt

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe;

hier: Investition I18018 "Georg-Pingler-Str.6, 61462 Königstein im Taunus - Umnutzung einer Wohnung im Erdgeschoss als Kinderhort"

Vorlage: 277/2021

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass der Magistrat den Beschluss zu dieser Vorlage vorbehaltlich der Prüfung bis zur Stadtverordnetenversammlung gefasst hat, dass für die Maßnahme mit keinen weiteren Kosten zu rechnen ist.

Diesbezüglich teilt Bürgermeister Helm mit, dass nach Auskunft des Architekturbüros alle Firmen ihre Schlussrechnungen gestellt haben und somit keine weiteren Kosten mehr zu erwarten sind.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt somit über die ursprüngliche Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Die Genehmigung gemäß § 100 HGO sowie Dienstanweisung vom 15.12.2016 über eine überplanmäßige Ausgabe für die Investition I18018 „Umbau in der Georg-Pingler-Str.6, 61462 Königstein im Taunus - Umnutzung einer Wohnung im Erdgeschoss als Kinderhort“, Sachkonto 0953010 in Höhe von 26.000,00 EUR wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltung(en)

II/6. Tagesordnungspunkt

**Aufstockung einer gewährten modifizierten Ausfallbürgschaft für die Königsteiner Grundstücks- und Verwaltungs-GmbH für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Schneidhain in der Wiesbadener Straße 235 a
Vorlage: 264/2021**

Die Stadt Königstein im Taunus erklärt als alleinige Gesellschafterin der Königsteiner Grundstücks- und Verwaltungs-GmbH ihre Zustimmung zur Aufstockung der modifizierten Ausfallbürgschaft von 1.280.000,00 EUR um 480.000,00 EUR auf 1.760.000,00 EUR für das Feuerwehrgerätehaus in Schneidhain.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/7. Tagesordnungspunkt

**Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus
Vorlage: 235/2021**

- 1) Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus wird beschlossen.
- 2) Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

Vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt übergibt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse die Sitzungsleitung an die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, Frau Majchrzak.

II/8. Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan K 76 „Limburger Straße II“, Königstein;
hier: Beschluss über die erneute Verlängerung einer bestehenden
Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes K 76 „Limburger Straße II“, Königstein
Vorlage: 268/2021**

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse, Herr Gann und Herr Hees verlassen aufgrund von § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“ den Sitzungssaal und nehmen an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Stadträtin Mauerwerk ist aufgrund von § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“ ebenfalls nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss

Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Satzung über die erneute Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 76 „Limburger Straße II“, Königstein wird als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung, Königstein, Flur 4, Flurstücke 146/13, 146/38,

Flur 5, Flurstücke 3/29, 3/30, 3/35, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 13/26, 21/2, 21/3, 26/2, 26/4, 26/8, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/17, 26/20, 28/1, 47/44, 47/49, 56/7, 56/8, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/7, 59/1, 60/3, 60/4, 60/5, 60/7, 63/3, 64/2, 64/3, 67, 93/1, 98/3, 69/1, 74/4, 75/3, 76/3, 77/1, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/2, 80/4, 81, 82, 85/4, 87/2, 88/1, 93/2, 98/1, 98/2, 99/4, 99/6, 99/12, 99/13, 99/15, 99/16, 99/17, 99/18, 99/19, 99/20, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 101/1, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 103/1, 103/3, 103/8, 103/9, 109/17,

Flur 13 Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/2, 3/4, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 5/2, 5/3, 5/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 12/1, 17/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 24/1, 24/2, 27/1, 27/2, 27/4, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36/2, 87, 89/3, 92/1, 92/3, 92/4, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 218/7, 237/2.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 75.500,0 m².

Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die Flurkarte mit Eintragung des Geltungsbereiches.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

Die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, Frau Majchrzak, übergibt die Sitzungsleitung wieder an Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse.

II/9. Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan K 73.1 „Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg“ – 1. Änderung;
hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Vorlage: 247/2021

Bürgermeister Helm ist aufgrund von § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“ nicht im Sitzungssaal anwesend.

Hinweis: Im Bereich des Wendehammers wurde durch den Magistrat der Höhenbezugspunkt 364,55 m ü NN wieder ergänzt. Dieser ist bereits Bestandteil des ursprünglichen Bebauungsplanes K 73 und wurde bei der Neuanlage des Planänderungsdokumentes irrtümlich nicht kopiert.

Beschluss

- 1) Die in der Anlage A befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.
- 2) Der Entwurf des Bebauungsplanes K73.1 „Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg“ – 1. Änderung, Gemarkung Königstein, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB offengelegt.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

II/10. Tagesordnungspunkt

Antrag der ALK-Fraktion

- Anschaffung und Ausbau eines Sirenenwarnsystems mit der Option der Sprachdurchsage zur Warnung der gesamten Königsteiner Bevölkerung -

Vorlage: 22/2021

Abstimmung in der Fassung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Anschaffung und der Ausbau eines zur Warnung / Information der Bevölkerung geeigneten Sirenenystems mit der Möglichkeit von Sprachdurchsagen wird im Grundsatz beschlossen. Das System soll in der Kernstadt sowie den Ortsteilen Falkenstein, Schneidhain und Mammolshain installiert werden.

Anschluss und Ansteuerung des Systems soll über die zentrale Rettungsleitstelle des Hochtaunuskreises erfolgen.

Im Vorfeld ist durch ein geeignetes Unternehmen / Institut ein Gutachten über die benötigte Anzahl an Sirenen / Lautsprechern sowie der akustischen, optimalen Ausleuchtung zu erstellen.

Entsprechende Fördermittel des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sind zu beantragen. Gleichzeitig soll die Beratung und Unterstützung des Landkreises genutzt werden (HBKG, § 4 Absatz 1).

Abstimmungsergebnis: 35 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

II/11. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Anschaffung von Fließpfadkarten für die Stadt Königstein -

Vorlage: 23/2021

Der Magistrat möge beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Fließpfadkarten für die Stadt Königstein beschaffen.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

III/12. Tagesordnungspunkt

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2022 für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Königstein im Taunus für das Rechnungsjahr 2022 liegt allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vor.

Bürgermeister Helm gibt kurze Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Auf Antrag von Herrn Boller wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

III/13. Tagesordnungspunkt

EU-weite Ausschreibung der Abfallentsorgung Königstein im Taunus;

hier: Vergabe der Dienstleistung ab 01.01.2022

Vorlage: 266/2021

Herr Boller berichtet über das Ergebnis der Beratungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Beschlussvorlage wird von Bürgermeister Helm erläutert.

Herr Iredi und Frau Dr. Seewald äußern ihren Unmut, dass in dieser Angelegenheit keine Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist.

Bürgermeister Helm stellt klar, dass eine Gremienbeteiligung durch den Magistrat erfolgt ist.

Zukünftig soll eine Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Nach kurzer Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über den Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen.

Beschluss

Die Firma Kilb Städtereinigung GmbH, Zeilsheimer Weg 4, 65779 Kelkheim (Taunus), erhält den Auftrag, die Abfallentsorgung für die Stadt Königstein im Taunus ab 01.01.2022 auszuführen.

Grundlage der Ausführung und Abrechnung bildet das bei der Eröffnung am 22.06.2021 vorgelegte Angebot in Höhe von 4.229.731,95 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

III/14. Tagesordnungspunkt

Vergabe von Dienstleistungen in der Entsorgungswirtschaft in Königstein im Taunus

- Leerung von öffentlichen Papierkörben und Entsorgung der Papierkorbabfälle in

Königstein im Taunus -

Vorlage: 267/2021

Herr Boller trägt das Beratungsergebnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2021 wurde der Magistrat gebeten, bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu prüfen, inwieweit eine digitale Nachverfolgung der Leerungen möglich ist, um Leerungsintervalle anzupassen.

Diesbezüglich liegt folgende Stellungnahme der Firma Kilb vor:

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit der digitalen Nachverfolgung der Papierkorbleerungen.

Die einfachste und praktikabelste Lösung wäre die Variante, die Papierkörbe bei Leerung mit Handscanner (Barcode wird am Papierkorb angebracht) zu erfassen. Dabei gibt es auch wieder verschiedene Möglichkeiten.

Wir können gerne ein Angebot von einem Anbieter einholen, wenn gewünscht.

Herr Orlopp stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, die digitale Nachverfolgung der Leerungen mit dem Dienstleister im Vertrag zu integrieren bzw. den Vertrag zu ergänzen, um beispielsweise Leerungsintervalle anpassen zu können.

Von Frau Majchrzak wird angeregt, den Antrag als Prüfantrag zu formulieren.

Seitens der CDU-Fraktion wird hierzu Zustimmung signalisiert.

Herr Hees trägt einen geänderten Prüfantrag der CDU-Fraktion vor.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse zunächst über den Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen.

Beschluss

Der Firma Kilb Städtereinigung GmbH, Zeilsheimer Weg 4, 65779 Kelkheim (Taunus), erhält den Auftrag, die Leerung und Reinigung von öffentlichen Papierkörben und Hundetoiletten, die Reinigung der Glascontainerstandorte (ohne Leerung) sowie die Entsorgung der bei der Leerung und Reinigung anfallenden Abfälle für die Stadt Königstein im Taunus ab 01.01.2022 bis 31.12.2026, (Verlängerungsoption um ein Jahr bis 31.12.2027) auszuführen.

Grundlage der Ausführung und Abrechnung bildet das bei der Eröffnung am 03.08.2021 vorgelegte Angebot in Höhe von 647.673,03 EUR inklusive 19 % Mehrwertsteuer für den Zeitraum von fünf Jahren.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung(en)

Es folgt die Abstimmung über nachstehenden Prüfantrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die digitale Nachverfolgung der Leerungen mit dem Dienstleister im Vertrag zu integrieren sei bzw. der Vertrag zu ergänzen sei, um beispielsweise Leerungsintervalle anpassen zu können. Die Kosten sind ebenfalls zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja, 4 Nein, 0 Enthaltung(en)

III/15. Tagesordnungspunkt

**Vorhaben- und Erschließungsplan "Ehemaliger Sportplatz BNS";
hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB
Vorlage: 175/2021**

Frau Brill informiert über das Ergebnis der Beratungen aus dem Bau- und Umweltausschuss.

Im Bau- und Umweltausschuss wurde folgender Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen:

Der Punkt 10.2 der Begründung soll dahingehend geändert werden, dass der zweite Absatz (Thema Verbot von Photovoltaikanlagen) gestrichen wird.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Nach ausführlicher Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über den Beschlussvorschlag des Magistrats unter Berücksichtigung des Änderungsantrages aus dem Bau- und Umweltausschuss abstimmen.

Beschluss

- 1) Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ehemaliger Sportplatz BNS“, Gemarkung Königstein, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wird offengelegt.
- 2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 28.01.2021 geändert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nun die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/35, 23/36 (teilw.), 23/40 (teilw.), 23/45, 23/46, 23/47, 23/48, 23/49 (teilw.) sowie 108/51.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja, 11 Nein, 3 Enthaltung(en)

III/16. Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan K 71 "Kurbad Königstein",
östlich der B 8 / Le-Cannet-Rocheville-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 5;
hier: Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Vorlage: 164/2021**

Frau Brill trägt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss vor.

Die Beschlussvorlage wird von Bürgermeister Helm erläutert. Er gibt folgende Magistratsbeschlüsse bekannt:

- Die Wiesenfläche südlich des Kurbadgebäudes soll unbebaut bleiben.
- Die Stadt gibt ein ÖPNV-Konzept (Bushaltestellen) und Fahrradkonzept (Fahrradweg) in Auftrag, um den Zugang des Baugebietes und Kurbades mit ÖPNV und Fahrrädern zu verbessern [vgl. Sitzung Magistrat 30.08.2021 – Ergänzung zum Protokoll vom 21.06.2021 – 6. Sitzung, Ergänzung TOP 1].
- Das Verfahren soll ohne die exemplarischen Baufenster auf der Wohnbaufläche im Norden weitergeführt werden. Die Baufenster entfallen, die Wohnbauflächenfestsetzung bleibt bestehen.

Herr Georgi weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion ihren im Bau- und Umweltausschuss gestellten Änderungsantrag auf Entfernung des Grundstückes südlich des Kurbades und südlich des Fußweges Richtung Klärchenweg aus dem Gebiet des Bebauungsplanes rückgängig machen möchte und trägt einen entsprechenden Änderungsantrag vor.

Nach erfolgter Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse zunächst über folgenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Das Grundstück südlich des Kurbads und südlich des Fußweges Richtung Klärchenweg im Gebiet des Bebauungsplanes wird nicht als bebaubare Fläche, sondern als Wiesenfläche ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Kilb und Herr Zyweck waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den vorliegenden Antrag um folgenden Text zu ergänzen:

Die Ausschreibung für das städtische Konzept erfolgt durch die Königsteiner Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH unter Beaufsichtigung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Zielsetzung ist es, durch den Ideen- und Konzeptwettbewerb der Stadtverordnetenversammlung alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und potenzielle Kooperationspartner zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja, 13 Nein, 2 Enthaltung(en)

Herr Kilb und Herr Zyweck waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Abschließend lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über den nachstehenden Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Magistratsbeschlüsse und der beschlossenen Anträge abstimmen.

Beschluss

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Hinsichtlich der zulässigen Kubatur, Auslastung und Nutzungen, hinsichtlich der energetischen Mindestausstattung (z. B. Passivhausstandard, Blockheizkraftwerk), der Nachhaltigkeit des Baus, der Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt, des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sowie anderer Details wird im Rahmen der Konzeptausschreibung ein Anforderungsprofil erstellt, das den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Insbesondere sollen diese Aspekte in die Bewertung der Entwürfe im Rahmen der Ausschreibung maßgeblich eingehen.

Die drei Baufenster südlich des Kurbades werden entfernt und die Baukörper nördlich des Kurbades ebenfalls. Die Baukörper nördlich werden durch ein Baufeld, ähnlich des Baufeldes „Im Wiesengrund“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 11 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Kilb und Herr Zyweck waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

III/17. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan K 78 „Gewerbegebiet am Kreisel“;

hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

i. V. m. § 4 a (3) BauGB

Vorlage: 168/2021

Frau Brill berichtet über das Ergebnis der Beratungen aus dem Bau- und Umweltausschuss.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage und weist auf die ergänzten Textfestsetzungen aufgrund der in der Magistratssitzung vom 16.08.2021 beschlossenen Änderungen hin. Es wurde eine Änderung vorgenommen, welche die Herstellungspflicht von Zisternen in bestimmten Fällen fordert. Zudem wurde die Begrünung der Schallschutzwände, sofern möglich, festgesetzt. Diese Änderungen sind Teil des zu fassenden Beschlussvorschlages.

Da keine Aussprache gewünscht wird, lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über nachstehenden Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der ergänzten Magistratsbeschlüsse abstimmen.

Beschluss

- 1) Die in der Anlage A befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.
- 2) Der Entwurf des Bebauungsplanes K 78 „Gewerbegebiet am Kreisel“, Gemarkung Königstein, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der Begründung, wird gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB als Entwurf des Bebauungsplanes erneut offengelegt.
- 3) Die Schallschutzwände sind zu begrünen, soweit dies technisch möglich ist.
- 4) Sollten Bestandsdächer eine Dachbegrünung aufgrund der statischen Gegebenheiten eine Begrünung nicht ermöglichen, ist das Dach mit einem hellen Belag zu decken. Über den statischen Zustand ist ein Nachweis zu erbringen. In diesem Falle ist trotz der vor-

liegenden Bestandsregularien in der Zisternensatzung eine Zisterne mit dem Fassungs-
volumen 50 l/m² Dachfläche, jedoch mindestens 2 m³, zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Kilb und Herr Zyweck waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

**Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse regt an, wie in den Ausschüssen zu verfahren
und über die beiden nachfolgenden Anträge gemeinsam zu beraten.**

Hiergegen erheben sich keine Einwendungen.

Die Tagesordnung verschiebt sich entsprechend.

III/18. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Katastrophenschutzpläne -

Vorlage: 24/2021

und

Antrag von Herrn Schneider (AfD)

**- Untersuchung der Auswirkungen von Unwetterextremereignissen auf das
Gemeinwesen –**

Vorlage: 26/2021

Frau Brill trägt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss vor.

Herr Boller informiert über das Ergebnis der Beratungen aus dem Haupt- und Finanzaus-
schuss.

Da die beiden ursprünglichen Anträge in den Ausschüssen durch einen Änderungsantrag
ersetzt wurden, merkt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse an, dass die Anträge in TO III
genommen wurden, um den jeweiligen Antragstellern die Möglichkeit zu geben, hierzu
Stellung zu nehmen.

Frau Dr. von Römer-Seel zieht den ursprünglichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN zurück.

Herr Schneider (AfD) verzichtet ebenfalls auf die Abstimmung über seinen ursprünglichen
Antrag.

Somit lässt Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse über folgenden Änderungsantrag aller
Fraktionen in der Fassung des Bau- und Umweltausschusses sowie des Haupt- und Finanz-
ausschusses abstimmen:

*Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird gebeten, in Abstimmung mit dem Hoch-
taunuskreis und dem Land Hessen auf die Erstellung bzw. Aktualisierung eines ganzheit-
lichen Konzeptes zum Katastrophenschutz hinzuwirken.*

Hierbei sollen vor allem folgende Bestandteile berücksichtigt werden:

1. Erfassung bzw. Ergänzung aller möglichen Katastrophenlagen, die Königstein und seine Stadtteile treffen können,
2. Erstellung bzw. Fortschreibung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen, angepasst an die jeweiligen Katastrophenlagen, sowie deren Erprobung,
3. Ergreifung bzw. Ausbau von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Abwehrpläne.

Es soll zudem geprüft werden, welche Landes- und Bundesmittel für die Umsetzung solcher Maßnahmen angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Kilb und Herr Zyweck waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

III/19. Tagesordnungspunkt

Antrag von Herrn Schneider (AfD)

- Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes zur Abwehr von Hackerangriffen -

Vorlage: 25/2021

Herr Boller berichtet über das Ergebnis der Beratungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Herr Schneider (AfD) erläutert seinen Antrag.

Im Laufe der sich anschließenden Diskussion zieht Herr Iredi den Änderungsantrag der FDP-Fraktion aus dem Haupt- und Finanzausschuss zurück.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt über folgenden Antrag von Herrn Schneider (AfD) abstimmen:

Zur Abwehr von Hackerangriffen auf das IT-Netzwerk der Stadt Königstein ist ein Sicherheitskonzept mit den zuständigen behördlichen Stellen gegen Cyberkriminalität zu erarbeiten, ggf. auch mit privaten professionellen IT-Sicherheitsfirmen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 31 Nein, 2 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Frau Dr. von Römer-Seel war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

III/20. Tagesordnungspunkt

Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein)

- Aufstellung einer Klima- und Umweltschutzsatzung -

Vorlage: 27/2021

Frau Brill trägt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss vor.

Der Antrag wurde im Bau- und Umweltausschuss in einen Prüfantrag abgeändert und umformuliert.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt somit über folgenden Prüfantrag in der Fassung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Klima- und Umweltschutzsatzung, wie von der Klimaliste vorgeschlagen, rechtlich zulässig ist und in welchem Verfahren sie zu erlassen wäre.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 6 Nein, 5 Enthaltung(en)

Frau Reul war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

III/21. Tagesordnungspunkt

Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein)

- Solare Baupflicht -

Vorlage: 28/2021

Frau Brill informiert über das Ergebnis der Beratungen aus dem Bau- und Umweltausschuss.

Der Antrag wurde im Bau- und Umweltausschuss in einen Prüfantrag abgeändert und umformuliert.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt somit über folgenden Prüfantrag in der Fassung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solare Baupflicht in Königstein umzusetzen wäre.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja, 9 Nein, 2 Enthaltung(en)

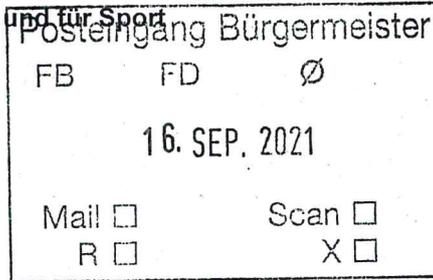
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.

Dr. Michael Hesse
Stadtverordnetenvorsteher

Beate Usinger
Schriftführerin

Anlagen

- zu TOP I/2.2
- zu TOP I/3.2
- zu TOP I/3.3
- zu TOP I/3.4
- zu TOP I/3.5
- zu TOP I/3.6
- zu TOP II/7 (Original-Niederschrift)
- zu TOP II/8 (Original-Niederschrift)



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-68d16-02-21/003

Magistrat
der Stadt Königstein
Herr Bürgermeister Leonhard Helm
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 11) 353 1438
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. September 2021

Mitt.
StVV

Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helm,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat die Förderung der Sireneninfrastruktur sowie deren Auslösung über das MoWaS System als zusätzlichen Warnkanal mit Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes für die Jahre 2021 und 2022 angekündigt.

Gefördert werden die Neuerrichtung elektronischer Sirenen in Mast- oder Dachmontage sowie die Umrüstung bestehender elektronischer Sirenen gemäß den technischen Rahmenbedingungen des BBK. Diese beinhalten unter anderem:

- die Sirene muss die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ emittieren,
- die Sirene muss einen Schallpegel von min. 101dB(A) in 30 m Entfernung erreichen,
- die Sirene muss über Akkupufferung bei Stromausfall für mind. 4 Warn- und Entwarnzyklen verfügen und
- die Sirene muss über das TETRA-Netz auslösbar sein.



Gefördert werden Tetra Sirenensteuergeräte (aus dem Warenkorb Hessen), die für die Ansteuerung elektronischer Sirenen mit o.g. Voraussetzungen verwendet werden und es muss zugestimmt werden, dass die Sirene (zukünftig) über MoWaS auch durch den Bund direkt ausgelöst werden kann.

Die Migration von Motorsirenen E57 wird nicht gefördert.

Die Höhe der Förderung (brutto) ist der Anlage 3 - Förderstaffelung zu entnehmen. Gefördert werden die in der Anlage aufgeführten Leistungen als Vollförderung bis zur angegebenen Summe.

Für die Anschubfinanzierung werden bundesweit insgesamt bis zu 86 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Für Hessen sind rund 6,4 Mio. Euro vorgesehen.

Diese Mittel sind für die Förderung aller Sirenenstandorte in Hessen nicht auskömmlich. Vorausgesetzt, dass alle hessischen Kommunen Fördergelder beantragen, wäre eine Förderung pro Kommune bis maximal 15.000 Euro finanzierbar. Daher wird innerhalb Hessens der Maximalbetrag der Förderung pro Maßnahme zunächst auf diesen Betrag begrenzt.

Das Land Hessen wirkt gemeinsam mit anderen Ländern beim Bund darauf hin, die Mittelbereitstellung deutlich zu erhöhen. Der Bund hat eine Prüfung zugesagt. Die Entscheidung darüber kann jedoch erst mit der Verabschiedung des zukünftigen Bundeshaushaltes erfolgen.

Die Mittel können in den Jahren 2021 und 2022 beantragt werden, wobei Maßnahmen rückwirkend förderfähig sind, wenn die Beauftragung nach dem **01. Januar 2021** erfolgt ist.

Die Fördermaßnahme muss jedoch bis zum **31. Dezember 2022** beauftragt worden sein.

Eine Übertragung der Mittel nach 2023 ist nicht möglich.

Antragsstellung:

Für jeden Förderantrag ist jeweils das beigegefügte Formblatt (Anlage 2 - Antrag Sirene Bund) auszufüllen. Zusätzlich sind – bei mehr als einem Antrag pro Kommune – die Anträge mit Priorität (1,2,3, usw.) zu versehen. Die Anträge sind über den Dienstweg per Post an folgende Anschrift zu versenden:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat V 2 – Sirenenförderung Bund –
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

oder in elektronischer Form über den Dienstweg an folgendes E-Mail-Postfach:

V2@hmdis.hessen.de

Die Durchführung des Förderverfahrens des Bundes erfolgt durch das HMdIS. Ziel ist es, die max. Fördersumme abzurufen. Aus diesem Grund müssen enge Fristen gesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, jeder Kommune, die bis 30. April 2022 einen genehmigungsfähigen Antrag stellt, eine einmalige Förderung für eine Maßnahme bis zu einer Höhe von 15.000 Euro zu bewilligen.

Hierzu ist es erforderlich, dass die erste Tranche an Bewilligungsbescheiden bis 30. November 2021 verarbeitet wird. Sonst verfallen die ersten Mittelzusagen in Höhe von 2,4 Mio. Euro.

Vor diesem Hintergrund gilt folgende Vorgehensweise:

1. **Bis 30. November 2021** haben alle Kommunen die Möglichkeit, Förderanträge gemäß beiliegendem Formblatt (Anlage 2) in nicht limitierter Anzahl zu stellen. Berücksichtigt werden die Maßnahmen der bis dahin eingegangenen Anträge (Liste A) bis zu einer Fördersumme pro Kommune von 15.000 Euro.
2. **Bis 30. April 2022** haben die Kommunen die Möglichkeit, Förderanträge in nicht limitierter Anzahl zu stellen, die unter 1. bislang keinen Antrag gestellt hatten oder die erste Fördersumme von 15.000 Euro nicht ausgeschöpft haben. Berücksichtigt werden die Maßnahmen der bis dahin eingegangenen Anträge (Liste B) bis zu einer Fördersumme pro Kommune von 15.000 Euro.
3. **Ab dem 30. April 2022** werden die restlichen Mittel zunächst für eine weitere Maßnahme an alle Kommunen der Liste A und danach der Liste B in der Reihenfolge des Eingangs verteilt, sofern eine entsprechend weitergehende Förderung (Prioritäten 2, 3, usw.) beantragt wurde.

4. Sollten danach immer noch Mittel bereitstehen, weil z.B. andere Bundesländer ihre Fördermittel nicht abgerufen haben und der Bund diese Hessen gewährt, wird Punkt 3 solange wiederholt, bis alle verfügbaren Mittel verbraucht sind.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme bitte ich Sie, so schnell als möglich Ihre Anträge zu stellen. Es können auch weitere Anträge nachgereicht werden. Bei der Antragstellung bitte ich zu beachten, dass die förderfähigen Aufbauten in 2021 und 2022 beauftragt werden müssen. Ziel ist es, möglichst umfassend die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel zu verteilen.

Rückfragen richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach V2@hmdis.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)

Anlagen:

- Anlage 1 techn. Rahmenbedingungen
- Anlage 2 Formblatt Antrag Sirene Bund
- Anlage 3 Förderstaffelung



Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Förderbedingungen:

- gefördert werden elektronische Sirenen
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019)
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung)
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss uns der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.
- Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären

Gefördert werden weiterhin:

- Freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung)
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Höhe der Förderung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in Anlage 3 aufgeführten Beträgen als abgegolten.

Antrag zum „Sonderförderprogramm Sirenen“ des Bundes

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Antragsteller Stadt/Kommune (Postanschrift)	
Kontakt Daten Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr., Email)	
Geförderte Anlagenart (A,B,C)*	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/>
Voraussichtlicher Betrag (€) der Errichtungskosten	
Anlagenstandort (UTM-Koordinate; UTMREF; GPS)	
Anlagenstandort (Postanschrift)	
Priorität innerhalb der Stadt/Kommune (1, 2, 3,...)	
Die geförderte Sirenenanlage entspricht den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvereinbarung	Ja: <input type="checkbox"/>

*A= Anlage ohne Mast [Sirenen in Dach-/Gebäudemontage], B= Anlage mit Mast [Sirenen als freistehende Masterrichtung], C= nur Ansteuerungsgerät [Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anforderung]

Die Verwaltungsvereinbarung „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen –“ und die dazugehörigen Anlagen 1-3 sind zu beachten.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Mitzeichnung über Dienstweg:

Unterzeichnende Stelle

Ort, Datum

Unterschrift

Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (od. Flachdach, Dreibein)	Förderung	Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung	Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirene	8.500 €	Sirene	8.500 €	Sirenensteuergerät	850 €
Errichtungskosten*	1.500 €	Errichtungskosten*	3.000 €	Installation	150 €
Sirenensteuergerät	850 €	Sirenensteuergerät	850 €	GESAMT	1.000 €
GESAMT	10.850 €	Mastkosten**	5.000 €		
		GESAMT	17.350 €		

* Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufrost, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

** Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten

Beantwortungsfrist: 10.09.2021

Königstein im Taunus, den 05.08.2021

Auszug aus der Niederschrift über die 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag, dem 08.07.2021

I/4. Anfragen

**I/4.6 Anregungs- und Ereignismanagement (AEM)
Anfrage Herr Zyweck**

Welche statistischen Auswertungsmöglichkeiten der AEM-App gibt es?

Ich bitte um Vorstellung der Nutzung bzw. der Anfragen via App nach einem Vierteljahr, gerne in Form eines kurzen, schriftlichen Berichtes.

Bürgermeister Helm sagt eine entsprechende Auswertung zu.

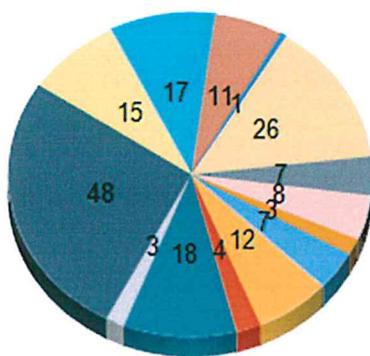
Stellungnahme FB III

Die Stadtverwaltung Königstein setzt mit dem neuen grafischen Anregungs- und Ereignismanagement (AEM) den Wunsch nach mehr Bürgerbeteiligung und Transparenz schnell und einfach um. Mit dem AEM kann man sich interaktiv an der Gestaltung und Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur beteiligen. Mit wenigen Mausklicks können jederzeit Anregungen oder Verbesserungsvorschläge an die Stadtverwaltung via Melde-App gemeldet werden. Diese können auch durch den integrierten Work-Flow innerhalb der Verwaltung weiterleitet und bearbeitet werden.

Folgende Statistik zeigt, dass diese App in Königstein gut angenommen wird:

Dokumentation des Anregungs- und Ereignismanagement

Ereignisart	Anzahl
Anregung Idee	7
Baum- und Strauchschnitt	12
Baustelle	4
Beschilderung und Verkehrszeichen	18
Friedhof	3
Grünflächen, Parkanlagen, Bäume und Wald	48
illegale Müllablagerung	15
Müll, Sperrmüll, Gewerbemüll, Gelber Sack	17
Sonstiges	11
Spiel- und Bolzplätze	1
Straßen, Wege, Plätze	26
Straßenbeleuchtung	7
Straßenreinigung	8
Touristische Infrastruktur	3
gesamt	180



- Anregung Idee
- Baum- und Strauchschnitt
- Baustelle
- Beschilderung und Verkehrszeichen
- Friedhof
- Grünflächen, Parkanlagen, Bäume und Wald
- ...

Ereigniszustand Bezeichnung	Anzahl
abgeschlossen	144
in Bearbeitung	35
offen	1
gesamt	180

Quelle: INGRADA Report, Softplan Informatik GmbH, 14.09.2021

Königstein, 14.09.2021

Hengen

 Hengen
 (Leiterin Fachbereich III)

Beantwortungsfrist: 10.09.2021

Königstein im Taunus, den 05.08.2021

Auszug aus der Niederschrift über die 3. Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag,
dem 08.07.2021

I/4. Anfragen

I/4.7 Sachstand Le Cannet-Rocheville-Straße, Öffnung der 2. Kreiselspur Anfrage Herr Orlopp

Wie ist der Sachstand zur Öffnung der 2. Kreiselspur?

Wie ist die Planung bzw. welches sind die nächsten Schritte, die zur Öffnung führen können bzw. die weitere Vorgehensweise?

Welche Positionen vertreten derzeit die anderen Beteiligten (Eigentümer Wolfsweg, Hessen Mobil, Kreis etc.)?

Wie steht es mit der Einrichtung der Ampelblitzanlage, die gleichzeitig die Geschwindigkeit überwachen kann?

Wie ist der Stand in Bezug auf die Einrichtung der Lärmschutzwand?

Gibt es durch die vorhandene Geschwindigkeitsanlage Messergebnisse und können diese zur Verfügung gestellt werden? Spitzenwerte, Häufigkeit, aber auch % der Fahrzeuge, die signifikant oberhalb der erlaubten Geschwindigkeit fahren.

Gibt es einen Zeitplan, wann die im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellten Mittel in 2021 aufgebraucht werden?

Bürgermeister Helm sagt eine Überprüfung zu und verweist auf eine in der vergangenen Woche stattgefundenen Gesprächsrunde mit den zuständigen Behörden.

An FB IV

FB IV / FD 61

Königstein im Taunus, den 26.08.2021
Kp

Wie ist der Sachstand zur Öffnung der 2. Kreiselspur?

Die Stadt Königstein im Taunus und die Kläger befinden sich weiterhin in Vergleichsverhandlungen. Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen wurden mehrere Gespräche mit den Klägern geführt. Aus diesen Gesprächen rührten auch die veranlassten Lärmmessungen am Kreisel. In einem der letzten Gespräche wurde ein finales Vorgehen besprochen. Dieses

sieht vor, dass ein gemeinsames Schreiben der Kläger und der Stadt Königstein im Taunus an den VGH Kassel versendet wird, in dem der Sachstand der Verwandlung und das weitere Vorgehen mitgeteilt wird. Dieses Schreiben befindet sich gerade in der Abstimmung.

Wie ist die Planung bzw. welches sind die nächsten Schritte, die zur Öffnung führen können bzw. die weitere Vorgehensweise?

Wird von Herrn Bürgermeister Helm mündlich vorgetragen.

Welche Positionen vertreten derzeit die anderen Beteiligten (Eigentümer Wolfsweg, Hessen Mobil, Kreis etc.)?

Wird von Herrn Bürgermeister Helm mündlich vorgetragen.

Wie steht es mit der Einrichtung der Ampelblitzanlage, die gleichzeitig die Geschwindigkeit überwachen kann?

Nach mehrfachem Nachfragen bei der Firma Siemens, liegt die Konformitätserklärung für die Lichtsignalanlage am Kreisel vor. Diese wird für die Programmierung der stationären Geschwindigkeitsanlage durch die Herstellerfirma benötigt und wurde an die Firma Vitronic weitergeleitet.

Wie ist der Stand in Bezug auf die Einrichtung der Lärmschutzwand?

Um die Planung für die Lärmschutz aktiv starten zu können, benötigt die Stadtverwaltung die Ergebnisse der Lärmberechnungen von HessenMobil. Diese liegen wohl zwischenzeitlich HessenMobil vor, uns leider, trotz mehrmaliger Nachfrage, noch nicht. Es ist nicht zielführend in die Planung einzusteigen ohne zu wissen, wie hoch die Wand sein muss, um die größtmögliche Abschirmung zu erreichen.

Gibt es durch die vorhandene Geschwindigkeitsanlage Messergebnisse und können diese zur Verfügung gestellt werden? Spitzenwerte, Häufigkeit, aber auch % der Fahrzeuge, die signifikant oberhalb der erlaubten Geschwindigkeit fahren.

Die Daten werden im wöchentlichen Rhythmus ausgelesen. Der V85-Wert liegt bei 45-50 Km/h. Das bedeutet, dass 85% der Fahrzeuge dort 50 und langsamer fahren. Die Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei ca. 35 km/h. Wöchentliche passieren den Aufzeichnungsbereich rund 60.000 – 65.000 Fahrzeuge.

Gibt es einen Zeitplan, wann die im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellten Mittel in 2021 aufgebraucht werden?

Nein, da wir von den Ergebnissen der Lärmberechnungen von HessenMobil abhängen.

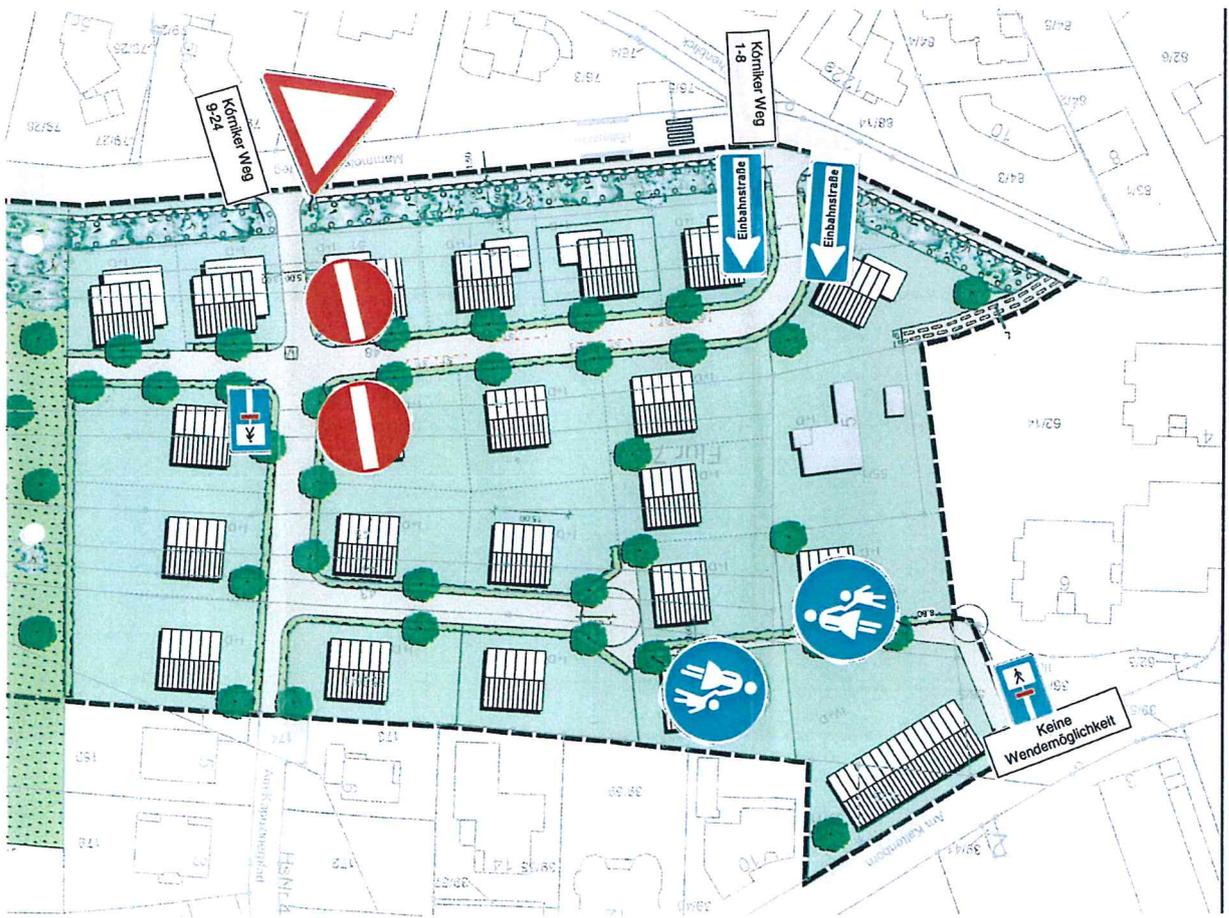
Sonja Kupfer

Herrn Bouillon zur Kenntnis

Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'H' followed by a horizontal line.

Sitzungsdienst zum Weiteren



Beschilderungsplan
 Neubaugebiet
 Am Kalkenborn III
 bzw. Korniker Weg
 während der
 Bebauung / Baustrußen

Der Magistrat
 der Stadt Königstein im Taunus
 Stadtbauamt - Abt. Tiefbau -
 11. JAN. 2021

Zu den Aktivitäten der Quäkerinnen und ihrem Rest-Home-Projekt in Falkenstein im Zusammenhang mit der möglichen Benennung eines Platzes in Alt-Falkenstein nach Bertha Bracey

Das Stadtarchiv Königstein verfügt über keine eigenen Quellen zur Geschichte des Rest-Home-Projekts oder den Aktivitäten der Quäker, weshalb die weiteren Ausführungen im Wesentlichen auf Literaturrecherche basieren. Hier sind vor allem die Erinnerungen der an dem Projekt beteiligten Quäkerinnen **Dorothy Henkel, Memoirs, Frankfurt 1983** und **Elisabeth Fox Howard, Über die Sperre, London 1946** hervor zu heben, zudem die Veröffentlichungen von **Claus Bernet**, der sich in besonderem Maße mit den Aktivitäten der Quäker in Deutschland auseinandergesetzt hat. Seine Untersuchungen sind zum Teil auch online publiziert.¹ Zuletzt beschäftigte er sich in der Publikation **Das Rest-Home: Hilfe für Verfolgte der NS-Diktatur 1933-1939 in Deutschland, Berlin 2019** explizit mit Falkenstein. Hinzugezogen wurde ebenso der Beitrag von **Hermann Groß, Ein Refugium im Taunus – Das Erholungsheim „Rest Home“ der Quäker in Falkenstein 1933 –1939, in: Burgfest Jahrbuch 2014, S. 67-82.**² Hermann Groß stellte zudem einen Auszug von Dorothy Henkel, Memoires in seiner Übersetzung zur Verfügung und stand für persönliche Gespräche bereit. Ferner wurde die Seite der **Library of the Society of Friends**³ konsultiert, die „Library“ verwahrt u.a. den schriftlichen Nachlass von Dorothy Henkel⁴ und weitere, allgemeine Literatur zur Einordnung der damaligen Aktivitäten.

Das Rest-Home-Projekt richtete sich an Entlassene aus Konzentrationslagern. Es wollte ihnen einen geschützten Ort bieten, an dem sie ihre Gesundheit wiederherstellen konnten und seelische Festigung und Unterstützung bei der Rückkehr in einen oft veränderten Alltag finden sollten. Die Initiatorinnen der Initiative gehörten den Quäkern an und konnten auf bereits bestehende Hilfsprojekte der „Religiösen Gemeinschaft der Freunde“, so der offizielle Name der Gemeinschaft, aufbauen. Die bis heute vorwiegend in England und USA beheimatete freikirchliche Vereinigung der Quäker war in Deutschland u.a. in Bad Pyrmont, in Berlin, Freiburg und Frankfurt mit kleineren Gruppen vertreten. Karitative Unterstützung wurde vornehmlich aus England oder USA initiiert. In Deutschland waren die Quäker zur Linderung der Folgen des Ersten Weltkriegs ab 1921 besonders mit der sogenannten Quäkerspeisung karitativ tätig. Aus diesen Aktivitäten heraus konstituierte sich am 7. April 1933 in London das *Germany Emergency Committee* (GEC), wo das Falkensteiner Projekt seinen Anfang nahm.

Beim GEC in London arbeitete in leitender Position Bertha Bracey (1893-1989). Nach den Ausführungen von Bernet reiste sie zusammen mit William Hughes (1880-1966) nach Hitlers Machtergreifung in das Deutsche Reich, um sich über die Verhältnisse zu informieren. Auf dieser Reise sei sie „wohl auf die Idee“ gekommen, eine Art „Erholungsheim“, englisch: „Rest Home“

¹ <http://quaekernachrichten.blogspot.com/p/impressum.html>, hier auch eine ausführliche Literaturliste.

² Zuvor in: Ort am Berg. Falkensteiner Geschichte(n), 2009.

³ Library of the Society of Friends | Quaker Strongrooms | Page 2

⁴ Auszüge veröffentlicht in dem dortigen Blog: Dorothy Henkel. A life of Quaker service in England and Germany from World War I to II: cataloguing the papers of Dorothy Henkel (1886-1983) Posted on 10/06/2013.

für Verfolgte des Naziregimes einzurichten.⁵ Nach Elisabeth Fox Howard hatte Bracey zusammen mit Helen Dixon, die ebenfalls leitend im Londoner Büro tätig war, „die glückliche Idee“⁶. Bracey wird unabhängig von der Frage der allgemeinen, ersten Idee nur noch ein weiteres Mal im Zusammenhang mit dem Falkensteiner Rest-Home-Projekt von Bernet erwähnt. Demnach empfahl sie auf Grundlage von Berichten, die William Hughes von weiteren Reisen aus Deutschland sandte, wer für einen Aufenthalt im Rest-Home in Frage käme.⁷ In den Erinnerungen von Dorothy Henkel wird sie nicht erwähnt. An der praktischen Umsetzung in Falkenstein hatte sie keinen Anteil. Selbst Howard, die ebenfalls einmal gemeinsam mit Bracey in Deutschland war,⁸ erwähnt sie nicht.

In Falkenstein spielte dagegen Helen Dixon eine große Rolle.⁹ Dixon korrespondierte unter anderem mit der in Frankfurt lebenden Quäkerin Dorothy Henkel (1886 – 1983).¹⁰ Nach den Erinnerungen Henkels stellte Dixon ihr das Projekt vor und ermunterte sie 1934, eine passende Unterkunft für die Umsetzung in Bad Pyrmont oder Falkenstein zu suchen. Offenbar waren Dixon die Orte bekannt und umgekehrt kannte der Hotelier Schmitt, der sein Hotel *Frankfurter Hof* für das Projekt zur Verfügung stellte, „dear Miss Dixon“.¹¹ Von London aus kümmerte sich Dixon zudem um die Finanzierung und warb Spenden ein. Mit dem Tod Dixons (1865 - 13. April 1939), vielleicht auch aufgrund des gleichzeitigen Kriegsgeschehens, endete die Initiative in Falkenstein und die der etwas jüngeren Einrichtung in Bad Pyrmont.¹² Dorothy Henkel hielt das ganze Unternehmen offenbar ausschließlich für eine Idee von Helen Dixon.¹³

Im November 1933 wurde im Hotel Frankfurter Hof des Jean Schmitt in Falkenstein das erste Erholungsheim durch den *Friends Service Council* eröffnet.¹⁴ Vor Ort waren es dann die sogenannten *Hausmütter*, die sich um die *Gäste*, wie sie ihre Schützlinge nannten, kümmerten. Im Frankfurter Hof wurden Zimmer angemietet und die wechselnden Gäste untergebracht. Um nach außen hin den Eindruck von normalen Hotelgästen zu wahren, wechselten sich auch die betreuenden Hausmütter ab. Mehrfach in Falkenstein tätig waren Helen Dixon zusammen mit

⁵ Bernet 2019, S. 11.

⁶ Howard, Über die Sperre, S. 42.

⁷ Bernet 2019, S. 11, Anm. 2. Später wurden dann auf Empfehlung von Gästen andere Bedürftige, z.B. ehemalige Mitgefangene, angesprochen.

⁸ Howard, Über die Sperre, S. 27 berichtet, dass sie gemeinsam mit Bertha Bracey Dr. Martin Buber in Heppenheim besuchte.

⁹ Bernet 2019, S. 12ff.

¹⁰ Dorothy Henkel war die Tochter eines deutschen Musikers und einer Engländerin. Ihre Kindheit verbrachte sie in England, wo sie mit den Quäkern in Kontakt kam, in den 1920er Jahren zog sie für ein Hilfsprojekt nach Frankfurt, wo sie bei einer Tante lebte. Nach zeitweiligem Aufenthalt in England kehrte sie mit ihren Eltern nach Frankfurt zurück, vgl. „A Life of Quaker Service...“, wie Anm. 3 und Henkel, *Memoirs*, 1983.

¹¹ vgl. Henkel, *Memoirs*, S. 83f. Demnach kam, nachdem sie vergeblich ein Haus in Falkenstein für das Projekt gesucht hatte, ihre Mutter auf die Idee, sich an den ihnen bekannten Hotelier Schmitt wegen einer unauffälligen Unterkunft zu wenden. Bernet, dem die Erinnerungen Henkels offenbar nicht bekannt sind, erwähnt diese Episode nicht. Bei ihm heißt es vielmehr: „Durch welche Beziehungen Schmitt in Kontakt mit den Quäkern kam (...) ist nicht bekannt, vgl. Bernet 2019, S. 18.

¹² In Bad Pyrmont, wo sich eine kleine Quäkergemeinde mit bis in das 18. Jahrhundert zurück reichender Geschichte befand, wurde im Oktober 1934 ebenfalls ein Rest-Home eingerichtet.

¹³ „I knew how pleased Helen [Helen Dixon] would be at the successful outlook for her new idea.“ Henkel, *Memoirs*, S. 84.

¹⁴ Bernet 2019, S. 18.

der Frankfurterin Leonora Burnitz, die nach Henkel auch privat befreundet waren.¹⁵ Weitere Helferinnen waren Dorothy Henkel, Elisabeth Fox Howard und Marion Fox, Rosamund Wallis (1892-1976), Margot Pottlitzer-Strauss¹⁶ und Janet Rawlings.¹⁷ Burnitz lebte eine Zeitlang in Falkenstein und auch Henkel zog nach Groß hierher und blieb auch während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren am Debusweg wohnen.¹⁸ Bernet streicht noch die Unterstützung der Familie Kückler heraus.¹⁹ Melly Kückler verkaufte nach dem Tod ihres Mannes Eduard 1930 ihre Villa in Königstein und zog 1936 nach Falkenstein. Sie war damit die einzige ortsansässige Quäkerin.

Die damaligen Aktivitäten mussten im Geheimen ausgeführt werden, Aufzeichnungen wurden vermieden.²⁰ Einige der damals aktiven Quäkerinnen brachten ihre Erinnerungen später zu Papier. Da jede Autorin ihre Erinnerungen immer nur aus ihrem individuellen Erleben heraus schilderte und aufgrund der Struktur der Hilfe und der Aufgabenverteilung womöglich auch nur einen Ausschnitt kannte, mag es sein, dass nicht alle damals Aktiven hinreichend gewürdigt werden. Die Verdienste von Bertha Bracey im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfen, unter anderem den rettenden Kindertransporten in der NS-Zeit, sind unbestritten. Speziell in Hinblick auf das Rest Home-Projekt in Falkenstein stehen jedoch in der herangezogenen Literatur andere Namen im Fokus.

Dr. Alexandra König, Stadtarchiv

Literaturauswahl:

- Bernet, Claus, *Das Rest-Home: Hilfe für Verfolgte der NS-Diktatur 1933-1939 in Deutschland*, Berlin 2019.
- Bernet, Claus, „Ja-Sagen zum Judentum“. Die Quäker und ihr Verhalten gegenüber den Juden in Deutschland von 1933 bis 1945, in: Daniel Heinz (Hg.), *Freikirchen und Juden im „Dritten Reich“*. Instrumentalisierte Heilsgeschichte, antisemitische Vorurteile und verdrängte Schuld, Göttingen 2011, S. 35-64.
- Bonavita, Petra, *Quäker als Retter:... im Frankfurt am Main der NS-Zeit*, Stuttgart 2014.
- Darton, Lawrence, *An Account of the Work of the Friends' Committee for Refugees and Aliens. First Known as the Germany Emergency Committee of the Society of Friends 1933-1950*, London 1954.

¹⁵ Henkel, *Memoirs*, S. 84 f.

¹⁶ Zuerst in Falkenstein, später einmal jährlich in Bad Pyrmont.

¹⁷ Vgl. Henkel, *Memoirs*, S. 84f., Hermann Groß, *Ein Refugium im Taunus*, 2014, S. 71 und Bernet, der zitiert bei der Auflistung Richards, Phyllis: *The Quaker Rest Home in Germany*, in: *The Friends' Quarterly*, 15, 3, 1962, S. 128-136, hier S. 129.

¹⁸ Groß Jb. 2014, S. 72.

¹⁹ Melly Kückler, geb. de Ridder (1899-1963), vgl. Bernet, Claus, „Ja-Sagen zum Judentum“, S. 46, Anm. 46.

²⁰ Wie nötig die Geheimhaltung war, schildert eine Episode nach der Elisabeth Fox Howard im Frühjahr 1935 von der Gestapo verhört wurde, vgl. Howard, *Über die Sperre*, S. 81ff.

- Groß, Hermann, Ein Refugium im Taunus – Das Erholungsheim „Rest Home“ der Quäker in Falkenstein 1933 –1939, in: Burgfest Jahrbuch 2014, S. 67-82.
- Henkel, Dorothy, Memoirs, Frankfurt am Main, 1983
- Howard, Elisabeth Fox, Über die Sperre, London 1946 (1941).
- Pottlitzer-Strauss, Margot, Lina Hilger. Ein Lebensbild, Bad Kreuznach 1961.
- Seadle, Michael, Quakerism in Germany : The Pacifist Response to Hitler, 1977.
- Scott, Richenda (Hg.), Die Quäker. (Kirchen der Welt, Bd. XIV), Stuttgart 1974.

Mitt. OB Falkenstein
+ SHV



Beantwortung der Anfragen von Frau Hogh:

Wie hoch ist die Anzahl U3 Plätze in KidsCamp, Krabbelknirpse, Kinderträume (Stand August 2021)?

Die Anzahl der U 3 Plätze in den drei Einrichtungen beträgt 90 Plätze. Hinzu kommen die Plätze bei den Tagesmüttern (15) und in den Kindergärten (33) sodaß Gesamt 123 Plätze U 3 zur Verfügung stehen.

Welche Form von U3 Plätze gibt es in den konfessionellen Einrichtungen? Sind diese nur ab 2,5 Jahren in gemischten Gruppen mit Kiga-Kindern?

Der Ev. Kindergarten „Villa Regenbogen“ in Falkenstein hat eine altersübergreifende U 3 Gruppe mit 10 Kindern. Die Plätze in den anderen Kindergärten sind altersgemischt.

Kostenübernahme von U3 Plätzen ausserhalb von Königstein: gibt es mit den Kommunen im HTK, MTK und Frankfurt eine Deckelung bei der Kostenübernahme? Oder werden die tatsächlichen Kosten der Stadt Königstein in Rechnung gestellt?

Beim Kostenausgleich mit den anderen Städten werden die tatsächlichen Kosten berechnet und angefordert. Mit den Städten Kronberg, Friedrichsdorf, Bad Homburg und Oberursel wurden pauschale Zahlungen vereinbart.

Wieviele U3 Kinder werden ausserhalb von Königstein betreut? Ist die Zahl von Kindern, die ausserhalb von Königstein betreut werden, in den letzten Jahren angestiegen, stagniert oder zurückgegangen?

Aufgrund der Zahlen des Kostenausgleichs 2019 (2018) kann gesagt werden:

Es wurden 117 (119) Kinder aus Königstein in anderen Städten und Gemeinden betreut.

In Königstein wurden 114 (115) Kinder aus anderen Städten und Gemeinden betreut.

Für 2020 sind die Anforderungen des Kostenausgleichs noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt Königstein wird für 2020 bei anderen Städten für insgesamt 122 Kinder Kostenausgleich anfordern.

U3 Bezuschussung: gibt es seitens des Land Hessen Zuschüsse pro U3-Platz und wenn ja, wie hoch sind diese für einen U3 Platz? Welche Kosten werden bezuschusst? Betriebs-,Bau oder Personalkosten? Gibt es Bundeszuschüsse?

Die Zuschüsse die das Land Hessen zahlt, können aus dem beil. Bogen entnommen werden.

Wieviele U3 Plätze werden im neuen Kindergarten am Hardtberg entstehen? 3 Gruppen à 12 oder 15 Kinder?

Nach derzeitigem Stand werden in der Kita Am Hardtberg 3 Gruppen a 12 Kinder U 3 eingerichtet.


(Engel)

2. Frau van der Stel zur Kenntnisnahme

3. Bürgermeister Helm zur Kenntnisnahme



§ 32

des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436)

Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
- c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
- d) 45 Stunden und mehr 4 750 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 200 Euro,

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
- cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,
- dd) 45 Stunden und mehr 1 500 Euro,

3. ab Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 000 Euro,

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,

cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,

dd) 45 Stunden und mehr 1 250 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,

2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und

3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht und

2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder aufgrund von anderen Förderungen und Zuschüssen am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und

2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden,
3. 2 160 Euro bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und
4. 2 640 Euro bei 45 Stunden und mehr

wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

Entwurf
Gebührenordnung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im
Taunus

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 9.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, (GVBl. S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein in ihrer Sitzung vom die nachfolgende **Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus** beschlossen:

Die Gebührenordnung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Königstein im Taunus in der Fassung vom 01.04.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 dieser Satzung erhält folgende Ergänzung:

§ 6
Gebührenabwicklung

(3c) Im Übrigen kann der Magistrat in besonderen Fällen, wie etwa höherer Gewalt, Pandemien oder anderen nicht im Einflussbereich der Stadt liegenden Ereignisse oder Situationen aus Billigkeit auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichten, sofern die Inanspruchnahme der Betreuung unterblieben ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leonhard Helm
Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Königstein im Taunus

über eine Veränderungssperre

im Stadtteil Königstein

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2939) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.08.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Königstein einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung K 76 „Limburger Straße II“, Königstein aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen den Straßen Georg-Pingler-Straße, Klosterstraße, Limburger Straße, Herzog-Adolph-Straße, Theresenstraße (L3369), Elisabethenstraße und Le-Cannet-Rocheville-Straße (B8). Eine Veränderungssperre sowie eine Verlängerung der Veränderungssperre wurden erlassen.

Zur weiteren Sicherung der Planung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Königstein während der Neuauflistung des Bebauungsplanes K 76 „Limburger Straße II“, Königstein wird diese erneute Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung, Königstein, Flur 4, Flurstücke 146/13,146/38

Flur 5, Flurstücke 3/29, 3/30, 3/35, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 13/26, 21/2, 21/3, 26/2, 26/4, 26/8, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/17, 26/20, 28/1, 47/44, 47/49, 56/7, 56/8, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/7, 59/1, 60/3, 60/4, 60/5, 60/7, 63/3, 64/2, 64/3, 67, 93/1, 98/3, 69/1, 74/4, 75/3, 76/3, 77/1, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/2, 80/4, 81, 82, 85/4, 87/2, 88/1, 93/2, 98/1, 98/2, 99/4, 99/6, 99/12, 99/13, 99/15, 99/16, 99/17, 99/18, 99/19, 99/20, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 101/1, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 103/1, 103/3, 103/8, 103/9, 109/17

Flur 13 Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/2, 3/4, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 5/2, 5/3, 5/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 12/1, 17/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 24/1, 24/2, 27/1, 27/2, 27/4, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36/2, 87, 89/3, 92/1, 92/3, 92/4, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 218/7, 237/2

[Geltungsbereich einfügen]

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht

beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 06.10.2021 in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer bzw. einer erneuten Beschlußfassung gem. § 17 BauGB bleibt unberührt. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Königstein beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB).

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den xx.xx.2020

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister